

Düsseldorfer Tabelle

Stand: 1. Juli 2005)¹⁾²⁾

A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612a III BGB)				Vomhundertsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)	
	0–5	6–11	12–17	ab 18			
Alle Beträge in EURO							
1.	bis 1.300	204	247	291	335	100	770/890
2.	1.300 - 1.500	219	265	312	359	107	950
3.	1.500 - 1.700	233	282	332	382	114	1.000
4.	1.700 - 1.900	247	299	353	406	121	1.050
5.	1.900 - 2.100	262	317	373	429	128	1.100
6.	2.100 - 2.300	276	334	393	453	135	1.150
7.	2.300 - 2.500	290	351	414	476	142	1.200
8.	2.500 - 2.800	306	371	437	503	150	1.250
9.	2.800 - 3.200	327	396	466	536	160	1.350
10.	3.200 - 3.600	347	420	495	570	170	1.450
11.	3.600 - 4.000	368	445	524	603	180	1.550
12.	4.000 - 4.400	388	470	553	637	190	1.650
13.	4.400 - 4.800	408	494	582	670	200	1.750
über 4.800		nach den Umständen des Falles					

Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind *Ab- oder Zuschläge* durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten - einschließlich des Ehegatten - ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.
2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem *Regelbetrag in Euro* nach der Regelbetrags-VO West in der ab 1. 7. 2005 geltenden Fassung³. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612a II BGB aufgerundet.
3. *Berufsbedingte Aufwendungen*, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50 Euro, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 Euro monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige *Schulden* sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der *notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)*
 - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
 - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,

beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770 Euro, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 890 Euro. Hierin sind bis 360 Euro für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der *angemessene Eigenbedarf*, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.100 Euro. Darin ist eine Warmmiete bis 450 Euro enthalten.

6. Der *Bedarfskontrollbetrag* des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Bei *volljährigen Kindern*, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.
Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines *Studierenden*, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 640 Euro. Dieser Bedarfssatz kann auch für eine Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die *Ausbildungsvergütung* eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 Euro zu kürzen.
9. In den Unterhaltsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind *Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung* nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende *Kindergeld* ist nach § 1612b I BGB grundsätzlich zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen. Die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages (vgl. Abschnitt A Anm. 2) zu leisten, soweit das Kind also nicht wenigstens den Richtsatz der 6. Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält (§ 1612b V BGB).

Das bis zur Einkommensgruppe 6 anzurechnende Kindergeld kann nach folgender Formel berechnet werden:
Anrechnungsbetrag = $\frac{1}{2}$ des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe - Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Tabelle.

1) Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die zwischen Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Hamm sowie der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen Oberlandesgerichten stattgefunden haben.

2) Stand: 1. 7. 2003, FamRZ 2003, 903

3) FamRZ 2005, 864

B. Ehegattenunterhalt

I. *Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtignte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):*

1. gegen einen *erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen*:

- | | |
|--|---|
| a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat. | 3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen |
| b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat: | 3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz; |
| c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: | gemäß § 1577 II BGB |

2. gegen einen *nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen* (z.B. Rentner):

wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %

II. Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtignte Kinder:

- | | |
|--------------------|---|
| a) §§ 58, 59 EheG: | in der Regel wie I, |
| b) § 60 EheG: | in der Regel $\frac{1}{2}$ des Unterhalts zu I, |
| c) § 1 EheG: | nach Billigkeit bis zu den Sätzen I. |

2. Bei Ehegatten, die vor dem 3. 10. 1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR/FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

- III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:
- Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen. Führt dies zu einem Missverhältnis zwischen Kindes- und Ehegattenunterhalt, ist der Ehegattenunterhalt nach den Grundsätzen der Entscheidung des BGH v. 22. 1. 2003 (FamRZ 2003, 363 ff.) zu ermitteln.
- IV. *Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:*
- | | |
|---|----------|
| 1. wenn der Unterhaltspflichtige <i>erwerbstätig</i> ist: | 890 Euro |
| 2. wenn der Unterhaltspflichtige <i>nicht erwerbstätig</i> ist: | 770 Euro |
- Dem geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist nach Maßgabe des § 1581 BGB u. U. ein höherer Betrag zu belassen.
- V. *Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:*
- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. falls erwerbstätig | 890 Euro |
| 2. falls nicht erwerbstätig: | 770 Euro |
- VI. *Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt:*
- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. falls erwerbstätig: | 650 Euro |
| 2. falls nicht erwerbstätig: | 560 Euro |
- VII. *Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern:*
- | | |
|--|----------|
| falls erwerbstätig oder nicht erwerbstätig | 800 Euro |
|--|----------|

Anmerkungen zu I - III

Hinsichtlich *berufsbedingter Aufwendungen* und *berücksichtigungsfähiger Schulden* gelten Anmerkungen A 3 und 4 - auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten - entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{7}$ enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Bedarfssätze gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den *Kindesunterhalt* entspricht dem Existenzminimum. Dies ist zurzeit der Tabellenbetrag der 6. Einkommensgruppe gemäß § 1612b V BGB.

Der Einsatzbetrag für den *Ehegattenunterhalt* wird ebenfalls mit dem Existenzminimum angesetzt. Dies entspricht bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten dem notwendigen Eigenbedarf gemäß B V der *Düsseldorfer Tabelle* und bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten dem Selbstbehalt gemäß B VI der *Düsseldorfer Tabelle*.

Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gefundene Ergebnis ist zu korrigieren, wenn die errechneten Beträge über den ohne Mangelfall ermittelten Beträgen liegen (BGH Urteil v. 22. 1. 2003, FamRZ 2003, 363 ff.)

Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.300 Euro. Unterhalt für zwei unterhaltsberechtigten Kinder im Alter von 7 Jahren (K1) und 5 Jahren (K2), die bei der ebenfalls unterhaltsberechtigten geschiedenen nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M:	890 Euro
Verteilungsmasse: 1.300 Euro - 890 Euro	410 Euro
Notwendiger Gesamtbedarf der Unterhaltsberechtigten:	
335 Euro (K1) + 276 Euro (K2) + 770 Euro (F) =	1.380 Euro
Unterhalt:	
K1: $334 \times 410 : 1.380 =$	99,23 Euro
K2: $276 \times 410 : 1.380 =$	82,00 Euro
F: $770 \times 410 : 1.380 =$	228,77 Euro

Eine Korrektur dieser Beträge ist nicht veranlasst. Kindergeld wird nicht angerechnet (§ 1612b V BGB).

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615I BGB

1. *Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern*: mindestens monatlich 1.400 Euro (einschließlich 450 Euro Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.050 Euro (einschließlich 350 Euro Warmmiete).

2. *Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes* (§ 1615I I, II, V BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 770 Euro.

Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615I III S. 1, V⁴, 1603 I BGB): mindestens monatlich falls erwerbstätig: 995 Euro, falls nicht erwerbstätig 935 Euro.

Anlage zu Teil A Anmerkung 10 der Düsseldorfer Tabelle - Stand 1. 7. 2005

Kindergeldanrechnung nach § 1612 V BGB

1. Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 Euro

Einkommensgruppe	0 - 5 Jahre	6 - 11 Jahre	12 - 17 Jahre
1 = 100 %	204 - 5 = 199	247 - 0 = 247	291 - 0 = 291
2 = 107 %	219 - 20 = 199	265 - 8 = 257	312 - 0 = 312
3 = 114 %	233 - 34 = 199	282 - 25 = 257	332 - 16 = 316
4 = 121 %	247 - 48 = 199	299 - 42 = 257	353 - 37 = 316
5 = 128 %	262 - 63 = 199	317 - 60 = 257	373 - 57 = 316
6 = 135 %	276 - 77 = 199	334 - 77 = 257	393 - 77 = 316

2. Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. Kind und jedes weitere Kind von je 89,50 Euro

Einkommensgruppe	0 - 5 Jahre	6 - 11 Jahre	12 - 17 Jahre
1 = 100 %	204 - 17,50 = 186,50	247 - 2,50 = 244,50	291 - 0 = 291
2 = 107 %	219 - 32,50 = 186,50	265 - 20,50 = 244,50	312 - 8,50 = 303,50
3 = 114 %	223 - 46,50 = 186,50	282 - 37,50 = 244,50	332 - 28,50 = 303,50
4 = 121 %	247 - 60,50 = 186,50	299 - 54,50 = 244,50	353 - 49,50 = 303,50
5 = 128 %	262 - 75,50 = 186,50	317 - 72,50 = 244,50	373 - 69,50 = 303,50
6 = 135 %	276 - 89,50 = 186,50	334 - 89,50 = 244,50	393 - 89,50 = 303,50

Das anzurechnende Kindergeld kann auch nach folgender Formel berechnet werden:

Anrechnungsbetrag = $\frac{1}{2}$ des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe - Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelbetrages).

Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Ab Einkommensgruppe 6 wird stets das Kindergeld zur Hälfte auf den sich aus der Tabelle ergebenden Unterhalt angerechnet (§ 1612b I BGB).

4) § 1615I V BGB wurde zu § 1615I IV BGB durch Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts mit Wirkung zum 1. 1. 2002. D. Red.

(Mitgeteilt von Vors. Richter am OLG Dr. J. Soyka, Düsseldorf)